

Deutscher Presserat bestätigt Verstoß gegen den Pressekodex seitens der „Freien Presse“

Wie der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserates am 07.10.2015 mitteilte, ist er bei der Prüfung der Beschwerde gegen die Berichterstattung der „Freien Presse“ vom 28.05.2015 unter der Überschrift „20 schreckliche Monate in Haft“ zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beschwerde begründet ist.

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erteilte der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 der Beschwerdeordnung aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex (Sorgfaltspflicht) einen Hinweis.

In der Begründung heißt es: „Der Presse muss es unbenommen bleiben, auch über in letzter Konsequenz nicht nachweisbare Ereignisse zu berichten. Sie muss die Unsicherheit der Quellenlage allerdings den Lesern entsprechend transparent machen. Im streitgegenständlichen Fall bedeutet dies, dass die Berichterstattung hätte deutlich machen müssen, dass die berichteten Geschehnisse auf den nicht überprüfbar Aussagen des Interviewpartners beruhen.“

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch die Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte oder Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen...